

Landarbeiter in Mecklenburg im 19. Jahrhundert

René Wiese

Die ländliche Sozialstruktur der beiden mecklenburgischen Staaten kennzeichnete im 19. Jahrhundert ein hoher Differenzierungsgrad. Hauswirte, Erbpächter, Büdner, Häusler, Einlieger, traditionelles Gesinde, Guts- und Hoflandarbeiter belegen eine vielgestaltige Agrargesellschaft am Beginn der Moderne.

Und so wenig sinnvoll es ist, von „dem“ Mecklenburg als unverändert rückständiger Region zu sprechen¹, so wenig ist es angeraten, „den“ mecklenburgischen Landarbeiter zu suchen. Aufgrund der bis 1918 existierenden vormodernen Staatsstruktur waren die regionalen Unterschiede im Ganzen recht groß. Die folgende Studie will auf Differenzen innerhalb der mecklenburgischen Landarbeiterschaft aufmerksam machen und mit einem Vergleich von vertraglich gebundenen Landarbeitern auf den Gütern bzw. Pachthöfen mit vertraglich ungebundenen Einliegern bzw. Häuslern neue, der sozialstrukturellen Komplexität entsprechende Befunde liefern.²

Mecklenburg im 19. Jahrhundert

Produktionstechnische Innovationen auf der einen und eine vormoderne Staats- und Verwaltungsorganisation auf der anderen Seite bestimmten die Entwicklung der mecklenburgischen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert. Die ab Mitte des 18. Jahrhunderts zwingende landwirtschaftliche Modernisierung läßt sich deshalb für Mecklenburg nicht als ein geradlinig verlaufender Modernisierungsprozeß verstehen. Die Beseitigung von feudalrechtlichen und ökonomischen Bindungen der ländlichen Gesellschaft ist nur als ein Prozeß von Modernisierung und zugleich Beharrung zu begreifen.³ Dies fand seinen Niederschlag nicht zuletzt in den Lebensverhältnissen der Landarbeiter im ständestaatlichen Mecklenburg.

Nach der Teilung Mecklenburgs im Hamburger Vergleich von 1701 in die Herzogtümer (ab 1815 Großherzogtümer) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz existierten bis 1934 zwei unabhängige, bis 1918 nur in ständischer Union verbundene Staaten, die eine zu großen Teilen eigenständige Politik verfolgten. Die des viel kleineren Strelitzer Landesteils war stets von der Angst

1 Siehe Helga Schultze: Mecklenburg, Ostmitteleuropa und das Problem der Rückständigkeit, in: Ernst Münch, Ralph Schartkowsky (Hrsg.): Festschrift für Gerhard Heitz zum 75. Geburtstag, Rostock 2000, S.21-52.

2 Siehe auch Thomas Rudert: Struktur - Begriff - Dörflicher Alltag. Überlegungen zu einer komplexen Sicht auf die Geschichte der ländlichen Gesellschaft im Mecklenburg des 18. Jahrhunderts, in: Ilona Buchsteiner u.a. (Hrsg.): Mecklenburg und seine ostelbischen Nachbarn, Schwerin 1997, S.64-105, hier S.89.

3 Siehe Ilona Buchsteiner: Modernisierung und Beharrung in der ländlichen Gesellschaft Mecklenburgs, in: Buchsteiner, Mecklenburg, S.21-31.

geprägt, zugunsten des Schweriner Landesteils Nachteile hinnehmen zu müssen oder sogar die Selbständigkeit zu verlieren. Daher wiesen auch die ländlichen Siedlungsstrukturen des Strelitzer Domaniums Eigenheiten auf. Während im Schweriner Landesteil in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts neben Hauswirten bzw. Erbpächtern nur Büdner existierten, weist der Staatskalender des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz von 1836 eine Vielzahl von unterschiedlichen Besitzformen unterhalb der bäuerlichen Betriebsgröße aus: Colonisten, Kossaten, Hauseigentümer mit und ohne Pachtacker, Eigentümer und Häuschenleute.⁴

Das Land Ratzeburg, eine Strelitzer Exklave an der Lübecker Bucht, wich nicht nur von den Schweriner Verhältnissen ab, sondern entwickelte aufgrund spätmittelalterlicher Sonderbedingungen eine für Mecklenburg ungewöhnliche Agrarstruktur: bäuerliches Grundeigentum mit entsprechendem Selbstbewußtsein der Ratzeburger Bauern.⁵ Bis in die 1820er Jahre waren fast alle anderen mecklenburgischen Bauern nur Zeitpachtbauern ohne Eigentumsrechte an ihren Hufen. Selbst ihre flächendeckende Vererpachtung ab 1867 reservierte dem Landesherrn immer noch ein Obereigentum.

Unabhängig von der dynastisch bedingten Teilung des Landes unterlagen beide mecklenburgische Staaten einer im feudal-ständischen Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 fixierten und bis 1918 gültigen vormodernen Trennung ihres Territoriums in Ritterschaft, Domanium und Landschaft mit jeweils eigenen Rechten und Privilegien.⁶ Die komplizierte Ausbalancierung landesherrlicher, adliger und städtischer Interessen zog auch eine ganz eigene Ausprägung der Agrarverhältnisse und Sozialordnungen innerhalb der beiden mecklenburgischen Staaten nach sich. Die über das ganze Land zerstreuten Exklaven ritterschaftlicher Patrimonialgewalt sind zwar geographisch nicht en bloc zu fassen, gaben beiden mecklenburgischen Staaten aber die eigentlich bestimmende Struktur: Die Dominanz ritterschaftlichen Großgrundbesitzes auf den guten Getreideböden des Osten und das Vorherrschen von Domanialbesitz auf den leichten Sandböden im Westen und Südwesten. Während das ritterschaftliche Territorium dem Einfluß des Landesherrn nahezu vollständig entzogen war, herrschte der Großherzog mit seiner Bürokratie über das Domanium uneingeschränkt.

Um „den“ mecklenburgischen Landarbeiter im 19. Jahrhundert zu kennzeichnen, müssen die durch die ständische Landesverfassung unterschiedlich privilegierten Territorien mit ihren entsprechenden Landarbeiterverhältnissen voneinander unterschieden werden. Gerade die einseitige Wahrnehmung Mecklenburgs als Land des Großgrundbesitzes bedarf in diesem Zusammenhang zumindest der Ergänzung: Die Siedlungs- und Sozialstruktur des Domaniums waren bäuerlich dominiert. Sie in dieser Hinsicht exakter zu erfassen, bedeutet, den Lebens- und Arbeitsbedingungen

4 Siehe Staatskalender des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz auf das Jahr 1837.

5 Siehe Reno Stutz: Gedanken zur sozio-ökonomischen Stellung der Ratzeburger Bauern, in: Buchsteiner, Mecklenburg, S.55-62.

6 Siehe Kersten Krüger: Der Landes-Grund-Gesetzliche-Erbvergleich von 1755. Mecklenburg zwischen Monarchie und Adelsrepublik, in: Michael Busch, Jörg Hillmann (Hrsg.): Adel-Geistlichkeit-Militär. Festschrift für Eckhardt Pötz zum 60. Geburtstag, Bochum 1999, S.91-108.

eines Großteils der mecklenburgischen Landbevölkerung im 19. Jahrhundert gerecht zu werden, ohne den wesentlichen Einfluß des Großgrundbesitzes auf die Entwicklung des Landes zu unterschätzen. Wenn wir von mecklenburgischen Landarbeitern im 19. Jahrhundert sprechen, müssen wir uns deshalb bewußt sein, daß damit (1) Gutslandarbeiter, (2) Landarbeiter auf den Domanalpachthöfen, (3) Einlieger in den Domanalhöfen oder (4) in städtischen von postfeudalen Tendenzen gekennzeichneten Landstädten wohnende Landarbeiter gemeint sein können. Auf letzte kann aufgrund der unzulänglichen Forschungssituation in diesem Zusammenhang leider nicht weiter eingegangen werden.⁷

Gutslandarbeiter in Mecklenburg

Bezeichnenderweise werden in Mecklenburg die Lebensverhältnisse der Landarbeiter auf den Gütern meistens synonym für alle Landarbeiterverhältnisse verwendet, was für eine erhebliche Verengung des Blickwinkels spricht. Ohne soziale Mißstände zu verharmlosen, müssen die Existenzbedingungen der mecklenburgischen Landarbeiter vor allem aus der Klassenkampfsemantik der DDR-Geschichtsschreibung befreit werden. Von den Landarbeitern nur in Verbindung mit den „größten Verbrechen an den Werktätigen Mecklenburgs“⁸ zu sprechen und Gutsherren als „Bestien in Menschengestalt“⁹ darzustellen, ist wissenschaftlich unseriös. Und Differenzierung erfordert diese Thematik nicht weniger als andere, wenn neu an sie herangegangen werden soll.¹⁰ In diesem Zusammenhang gilt es, historisch-anthropologische Impulse der neueren Gutsherrschaftsforschung auch für die ländliche Gesellschaft Mecklenburgs im 19. Jahrhundert aufzunehmen.¹¹

Wie für den Prozeß der Modernisierung überhaupt,¹² so sind auch für die Lage der mecklenburgischen Gutsarbeiter im 19. Jahrhundert sehr unterschiedliche Lebensbedingungen kennzeichnend. Einerseits waren sie (schon) Lohnarbeiter in den sich vor allem nach 1850 mehr und mehr kapitalisierenden und technisierenden

7 Bislang nur Gerhard Heitz: Das agrarische Umfeld mecklenburgischer Kleinstädte, in: Buchsteiner, Mecklenburg, S.134-150; ders.: Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Grundlagen mecklenburgischer Landstädte im 19. Jahrhundert, in: Mecklenburgische Jahrbücher (MJB) 1997, H. 112, S.123-150, hier S.139-144.

8 Siegfried Stein: Der Kampf der demokratischen Kräfte unter Führung der KPD um die Durchführung der demokratischen Bodenreform in Mecklenburg (Mai 1945 bis Dezember 1945), Diss. phil. Berlin 1961, S.43.

9 Rolf Hube: Auswirkungen des sich in Deutschland entwickelnden staatsmonopolistischen Kapitalismus auf den mecklenburgischen Großgrundbesitz zwischen 1918 und 1945. Dargestellt an Beispielen aus den Kreisen Güstrow und Malchin, Diss. phil. Rostock 1970, S.193f.

10 Siehe Mario Niemann: Zur sozialen Lage mecklenburgischer Landarbeiter in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, in: Ilona Buchsteiner (Hrsg.): Rostocker Landes- und agrargeschichtliche Forschungen nach 1990, Rostock 2001, S.97-130, hier S.130.

11 Siehe Jan Peters: Gutsherrschaftsgeschichte in historisch-anthropologischer Perspektive, in: Jan Peters (Hrsg.): Gutsherrschaft als soziales Modell, München 1995, S.3-21, hier S.21; Axel Lubinski: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Mecklenburg-Strelitz im 18. und 19. Jahrhundert, in: Mecklenburg-Strelitz. Beiträge zur Geschichte einer Region, hrsg. vom Landkreis Mecklenburg-Strelitz, Neustrelitz 2001, S.320-340.

12 Siehe Peter A. Berger: Individualisierung und soziale Mobilität, in: Heiner Hastedt u.a. (Hrsg.): Orientierung, Gesellschaft, Erinnerung, Rostock 1997, S.27-45.

Agrarunternehmen der Großgrundbesitzer, andererseits aber (immer noch) Untertanen einer vormodern patriarchalisch organisierten Gutsherrschaft.

Mit der Schaffung eines freien Arbeitskräfte-marktes durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg 1819-21 waren die Bedingungen für eine Produktion landwirtschaftlicher Güter unter Marktbedingungen geschaffen worden.¹³ Die Gutsbesitzer konnten ihre Arbeitskräfte nun nicht mehr feudalrechtlich, sondern mußten sie vertraglich an ihre Betriebe binden. Wurde einer Landarbeiterfamilie das Heimatrecht auf einem Gut eingeräumt, so besaß sie durch die vertraglich geregelten Versorgungspflichten der Gutsherrschaft - verglichen mit den sogenannten freien Landarbeitern - relativ sichere Arbeits- und Lebensbedingungen. Seit 1848 überwachten in der Regel landesherrliche Kommissare die Arbeitsverträge (Regulative) zwischen Gutsherr und Landarbeiterfamilien, um auf eine Normierung der Arbeitsverhältnisse hinzuwirken und Willkür zunehmend auszuschließen. Gerade die bis ins 20. Jahrhundert gängige Kombination von Deputat- und Geldlohn sowie die Ermöglichung einer kleinen eigenen Wirtschaft erwies sich nicht nur in agrarkonjunkturellen Krisenzeiten als vorteilhaft für die Landarbeiterfamilien.

Allerdings räumten die an die Güter gekoppelten umfangreichen, vor allem vom mecklenburgischen Adel bis 1918 zäh verteidigten Rechte und Privilegien den Gutsbesitzern in der konkreten Ausgestaltung ihrer Herrschaft einen großen, man wird sagen müssen: einen viel zu großen Spielraum ein. Angesichts dieses im Laufe des 19. Jahrhunderts immer augenfälliger werdenden strukturellen Defizits spielte die persönliche Verantwortung der Gutsherren im Umgang mit ihren Gutsarbeitern weiterhin eine bedeutende Rolle. Diese Verantwortung im Interesse ihrer Landarbeiter wahrzunehmen, überforderte nicht wenige Gutsbesitzer.

Während der Versuch von Gutsbesitzern wie Johann Heinrich von Thünen auf Tellow (1783-1850), theoretisch und praktisch einer markt- und gewinnorientierten Agrarwirtschaft den Grund zu legen und gleichzeitig den sozialen Belangen der Landarbeiter gerecht zu werden, Respekt abnötigt,¹⁴ empört die Behandlung vieler Arbeiter auf anderen Gütern. Max Weber hielt gerade einen Zug tiefer Menschenverachtung für ein Charakteristikum patriarchalisch sozialisierter Eliten.¹⁵ Vor allem auf diese Zustände sind die gewalttätigen Ausschreitungen während der 1848er Revolution auf einigen mecklenburgischen Gütern zurückzuführen. Landarbeiteraufstände waren Ausdruck drückender Arbeits- und Lebensbedingungen auf einigen Gütern, weniger Zeichen eines revolutionären Bewußtseins der Landarbeiter.

13 Siehe Axel Lubinski: Zu den Sozialverhältnissen der Landarbeiter in Mecklenburg-Strelitz im 19. Jahrhundert, in: MJB 1998, H. 113, S.269-281.

14 Siehe Ilona Buchsteiner: Thünen in seiner Zeit, in: Johann Heinrich von Thünen. Thünensches Gedankengut in Theorie und Praxis (Berichte über Landwirtschaft. Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft 215), Münster-Hiltrup 2002, S.9-22.

15 Siehe Max Weber: Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland, Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1892, Vaduz 1989, S.804.

Den Umgang der mecklenburgischen Gutsbesitzer mit ihren Landarbeiterfamilien umfaßte im 19. Jahrhundert eine breite Palette sozialen Verhaltens, von Verantwortung und wohlwollender Fürsorge bis zu menschlichem Versagen und rücksichtsloser Schinderei. Darauf nimmt auch die mecklenburgische Volksüberlieferung Bezug, die von schikanösen Gutsherren zu berichten weiß, welche durch ihre Tagelöhner zu Tode kamen.¹⁶

Vor allem die seit dem 18. Jahrhundert zunehmende Besitzerfluktuation auf den Gütern löste die Bindungen zwischen Gutsherrn und Landarbeiterfamilien. Unter wechselnden Marktbedingungen weitete sich der in Mecklenburg keiner Beschränkung unterliegende Güterhandel aus. Oft wurde spekuliert, um das Gut mit möglichst hohem Gewinn weiterzuverkaufen oder innerhalb einer bestimmten Zeit Kapital zu amortisieren. Das bestimmte dann das Betriebsklima auf den Gütern. In einem marktorientierten Wirtschaftssystem sind solche Strategien zwar gängige Praxis und nicht per se zu kritisieren, nur erwarb man in Mecklenburg mit einem Gut mehr als nur einen Agrarbetrieb. Durch die an das Gut gebundene Patronats-, Polizei- und Gerichtsgewalt vermengten sich ökonomische und obrigkeitliche Aspekte des Großgrundbesitzes in Mecklenburg auf sehr problematische Weise miteinander. Gravierende soziale Probleme einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung wurden hier zwar abgeschwächt, aber nur um den Preis zunehmender politischer Rückständigkeit. Die Verfechter eines spezifisch mecklenburgischen Patriarchalismus argumentierten bei der Verteidigung dieser Rückständigkeit gerade mit den schlechteren Sozialverhältnissen in der Industrie: „Es erfreut sich in Mecklenburg der geringe Mann auf dem Lande fast einer Abgabefreiheit, und das Kind des Tagelöhners kann bis zu seiner geistigen Entwicklung in der Confirmation bei seinen Eltern unter häuslichen Geschäften gedeihen, wird nicht sogleich in frühester Jugend den Fabriken zugewiesen [...], die Mehrzahl der Einwohner ist bei einer gewissen durch die Landesgewohnheit erhaltenen, und von den Armengesetzen gekräftigten Selbstständigkeit, in Wohnung und allem, was zu einer gesunden Ernährung und Bekleidung gehört, vollständig gesichert. Die Wirtschaft eines mecklenburgischen ländlichen Tagelöhners mit seiner Benutzung von Grundstücken, seinem Naturalantheil an der Ernte des Gutes durch Ausdrusch, seiner Viehhaltung, ähnelt noch immer dem Bauerstande weit mehr als der blos anderswo allgemein zunehmende Stand der Arbeiter um Geld.“¹⁷

Nicht nur für die adligen Gutsbesitzer gehörte es zum Selbstverständnis, im Umgang mit ihren Landarbeitern in ökonomischer, sozialer, moralischer und auch religiöser Hinsicht als Obrigkeit aufzutreten. Ein Schüler Johann Heinrich von Thünens beschrieb das Selbstbewußtsein der bürgerlichen Gutsbesitzer mit den Worten: „Das

16 So die Sage von der „Rache der Knechte auf Nepersdorf“ oder die Sage von Herrn Haberland in Matzdorf siehe Gisela Schneidewind, Richard Wossidlo: Herr und Knecht. Antifeudale Sagen aus Mecklenburg, Berlin 1960, S.98,104.

17 Friedrich von Maltzan: Mecklenburg in allgemeinen deutschen Beziehungen, Rostock 1842, S.24f. Siehe dazu René Wiese: Ständepolitik in Theorie und Praxis. Der mecklenburgische Landrat und Geschichtstheologe Friedrich von Maltzan auf Rothenmoor (1783-1864), in: Ilona Buchsteiner (Hrsg.): Die mecklenburgischen Großherzogtümer im deutschen und europäischen Zusammenhang 1815 bis 1871, Rostock 2002, S.213-240.

patriarchalische Verhältnis war das beste und bleibt es, wenn der Herr Mann dazu ist, es als Oberhaupt würdig zu vertreten.“¹⁸ Selbst die bürgerlichen Gutsbesitzer bekannten sich zu einem besonderen Patriarchalismus¹⁹ mecklenburgischer Provenienz und versuchten gleichzeitig gewinnorientiert, die Sozialausgaben auf ihren Gütern zu minimieren.

Die erhebliche soziale Kluft zwischen „Schloß und Katen“ wahrzunehmen, bleibt stete Herausforderung. Bei der Beurteilung der Sozialverhältnisse der mecklenburgischen Landarbeiter sollte aber auf angemessene Vergleichsmomente geachtet werden. In der Regel wohnten Landarbeiter in Katen mit getrennten Wohnungen für mehrere Familien. Das waren sehr einfache Bedingungen, die zumindest den Grundbedürfnissen einer Landarbeiterfamilie im 19. Jahrhundert entsprachen und die Haltung von Schweinen und Gänsen in separaten Ställen ermöglichten. Erst spätere Zeiten haben diese Wohnbedingungen als unerträglich zu kennzeichnen versucht, vergessend, daß die Wohnungsverhältnisse der Landarbeiter auf den Gütern lange Zeit besser waren als die der domanialen Einlieger, wie weiter unten zu zeigen sein wird. (Vor allem das weitgehende Fehlen von Gutsarchiven erweist sich immer wieder als großes Problem bei der richtigen Beurteilung dieser schwierigen Sachverhalte. Für das 20. Jahrhundert wurde versucht, diesen Mangel mit Erinnerungsberichten aus der Gutsbesitzerschicht zu kompensieren.²⁰ Sie bleiben, so lange das noch möglich ist, durch die Sammlung von Landarbeitererinnerungen zu ergänzen.)

Einerseits führten die enormen, vor allem durch bürgerliche Gutsbesitzer forcierten und vom Adel aufgenommenen Modernisierungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu Produktionssteigerungen, die Mecklenburg mit seinen Großbetrieben als einen der leistungsstärksten Agrarstandorte Deutschlands ins 20. Jahrhundert gehen ließen.²¹ Andererseits zeigten sich die patriarchalischen Herrschaftsstrukturen in den Gutsbetrieben den Anforderungen moderner Ökonomie auf erstaunliche Weise gewachsen. Nicht von ungefähr bezeichnete Max Weber am Ende des 19. Jahrhunderts die Landarbeiterverhältnisse in Mecklenburg als besonders günstig.²²

Bis ans Ende der 1860er Jahre wurde Mecklenburg von seiner rückständigen Heimatgesetzgebung und einer hohen Auswanderungsrate geradezu gezeichnet.²³ Der aus der Heimatgesetzgebung erwachsende, seit den 1880er Jahren akute Leutemangel und die zunehmende Saisonalisierung des Arbeitskräftebedarfs führten zum verstärkten Einsatz von Wanderarbeitern. Für die mecklenburgischen Landarbeiter auf den Gütern Ende des 19. Jahrhunderts änderten sich zunehmend die Arbeitsbedingungen. Zudem erforderte die ausgreifende Maschinisierung der

18 Hermann Schumacher: Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg, Schwerin Rostock 1848, S.11.

19 Siehe Lubinski, Sozialverhältnisse, S.277.

20 Siehe Mario Niemann (Hrsg.): Mecklenburgische Gutsherren im 20. Jahrhundert, Rostock 2000.

21 Siehe Buchsteiner, Modernisierung, S.29.

22 Siehe Weber, Verhältnisse, S.762.

23 Siehe Reno Stutz: Landwirtschaft und ausländische Arbeitskräfte im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin zwischen 1850 und 1914, Diss. Rostock 1991, S.201-207.

Gutsbetriebe von den Gutsarbeitern Schritthalten mit moderner Arbeitstechnik und Arbeitsorganisation. Auch hier standen sich Modernisierungsstreben und der beschränkte christlich-obrigkeitliche Horizont des Gutes gegenüber, vielleicht weniger schroff als bisher angenommen. Auch die Schwierigkeiten der Arbeiterbewegung um die Jahrhundertwende, ihre politischen Ambitionen mit dem lokalen Horizont der Landarbeiter auf den mecklenburgischen Gütern zu verschränken, mögen hier ihre Ursachen haben.

Wenn man von der großen sozialen Kluft zwischen Gutsherren und Landarbeitern spricht, darf man die alltägliche Arbeitsorganisation auf den Gütern nicht übersehen. Die Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Details kann hier zu wichtigen Aufschlüssen verhelfen, denn Betriebsleitung und Arbeitsaufsicht oblag in nicht wenigen Fällen Inspektoren. Deren Einsatz bestimmte die tatsächliche Ausgestaltung der mecklenburgischen Gutsherrschaft und die Lebensbedingungen der Landarbeiter mitunter mehr als die oft politisch und familiär weitläufig engagierte Gutsherrschaft. Welche Rolle die Inspektoren und Pächter, ihre Herkunft, Ausbildung und ihre Arbeitsauffassung bei der Ausgestaltung von Gutsherrschaft im 19. Jahrhundert spielten, ist bisher nicht untersucht. Dabei war „de Inspekter“ für die Landarbeiter in den meisten Fällen nicht weniger Autoritätsperson als der Gutsherr selbst. Wichtig waren auch die internen Strukturen der Gutsarbeiterschaft.

Gutsbetriebe arbeiteten mit Landarbeiterhierarchien. Das untere Verwaltungspersonal – der Statthalter, dem die Arbeitsaufsicht oblag – hatte ebenso spezielle Arbeitsaufgaben wahrzunehmen wie das Gesinde, Schäfer, Hirten oder Schmiede. Generationenübergreifend trug Loyalität unter den Landarbeiterfamilien und gemeinsam gestaltetes Brauchtum zur Stabilisierung der tradierten Arbeitsverhältnisse auf den Gütern bei.²⁴

Ihrer geringen Zahl wegen kaum wahrgenommen, waren die wenigen noch vorhandenen ritterschaftlichen Bauern dennoch Bestandteil der Sozialstruktur des Gutes. Wie jüngst für Ostholstein,²⁵ wäre auch für Mecklenburg nach Integration der Bauern in das System der Gutsherrschaft zu fragen.

Ebenso wenig Beachtung fand bislang das Problem der Hofgänger, die aufgrund des Arbeitskräftemangels und zwecks rationeller Nutzung der Deputatentlohnung auf den Gütern von den Landarbeitern einzustellen waren. Nicht die Landarbeiterfamilien stellten die unterste soziale Schicht des Gutsdorfes dar, sondern die von ihnen beschäftigten Hofgänger, zu deren Aufgaben es gehörte, den Landarbeiter bei den in der Gutswirtschaft anfallenden Arbeiten so wie bei der Hausarbeit zu unterstützen. Sie übernahmen schwerste Erntearbeiten aber auch das Wasserholen und Kartoffelschälen für die Landarbeiterfamilie. Am Ende des 19. Jahrhunderts herrschte Arbeitskräftemangel, und oft waren nur noch Auswärtige, Berliner Arbeitslose z. B. bereit, sich für niedrigen Lohn und schlechte Unterbringung als Hofgänger bei mecklenburgischen Landarbeitern zu verdingen, die die fremden

24 Zum Erntebrauchtum siehe Heike Müns: Von Brautkrone bis Erntekranz. Jahres- und Lebensbräuche in Mecklenburg-Vorpommern, Rostock 2002, S.138-145.

25 Siehe Alix Johanna Cord: Die ostholsteinische Gutswirtschaft im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Hufenpächter, Neumünster 2002, S.244f.

Hofgänger angeblich überhaupt nicht als Menschen betrachteten.²⁶ Sogar von Gewaltanwendung seitens der als fromm, geizig und unwissend geschilderten mecklenburgischen Gutslandarbeiter gegen die sozialdemokratisch beeinflussten Hofgänger aus der Großstadt wird in diesem Zusammenhang berichtet.²⁷

Vertraglich gebunden waren auch die Landarbeiter auf den domanialen Pachthöfen. Da der mecklenburgische Landesherr bis 1918 die Regierungskosten vornehmlich aus den Einnahmen seines etwa 43 Prozent des Landes ausmachenden Domaniums bestreiten mußte, kam den domanialen Pachthöfen eine bedeutende ökonomische Rolle zu. Sie waren Mittel der landesherrlichen Einnahmesteigerung durch Verpachtung größerer, mit Landarbeitern zu bewirtschaftender Betriebseinheiten. Auch die Landarbeiter auf den Domanialpachthöfen besaßen als Lohnarbeiter Wohnrecht und Versorgungsansprüche.²⁸ Im Gegensatz zu den privilegierten Gütern unterlagen die Domänenpächter der Aufsicht der großherzoglichen Verwaltung. Der Ausgleich zwischen staatlichen Ansprüchen an die Lebensbedingungen der Landarbeiter und den betriebswirtschaftlichen Interessen des Pächter kennzeichnete die domanialen Pachthöfe. So z.B. hinsichtlich der Landarbeiterwohnungen, auf deren Verbesserung die Verwaltung drängte, während sich die Pächter über die zusätzlichen Ausgaben beklagten.²⁹

Auf den domanialen Pachthöfen war zwar der Herrschaftsmißbrauch gesetzlich eingeschränkt, aber auch dort galt natürlich die traditionelle, noch Ende des 19. Jahrhunderts erneuerte Gesinde- und Dienstvergehensordnung. Schlechte Behandlung der „Leute“ versuchte die großherzogliche Regierung aus Angst vor der Diskreditierung der mecklenburgischen Verfassung zu verhindern.³⁰ Domänenpächtern wurde Pachtverlängerung oder Neupachtung verweigert, wenn die Regierung von Mißständen erfahren hatte.³¹ Machtlos war sie jedoch, und das ist bezeichnend für die vormoderne Staatsstruktur des Landes bis 1918, wenn Güter unter rein ökonomischen Gesichtspunkten an diskreditierte ehemalige Domänenpächter veräußert wurden, weil die für Domänenpachtungen nicht mehr zugelassen werden sollten. Selbstbewußt verteidigte der mecklenburgische Adel die an seine Güter gebundenen Privilegien der Menschenführung, die den Bedingungen kapitalistischen Wirtschaftens aber nicht mehr gerecht wurden.

Hinter der mecklenburgischen Gutsherrschaft verbarg sich also mehr als nur die Konfrontation von Gutsherr und Landarbeiter. Schöngeistige Literatur hat das Bild von der mecklenburgischen Gutsherrschaft fast eindrücklicher gezeichnet als

26 Siehe Hofgängerleben in Mecklenburg. Selbsterlebtes und Selbsterschautes von einem Berliner Arbeitslosen. Mit einem Vorwort von August Bebel, Berlin 1896, S.14.

27 Siehe ebenda, S.24.

28 Siehe Robert Pfahl: Landarbeiterlöhne und ihre Bewertung vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges. Eine Studie zur Lage der kontraktgebundenen Landarbeiter auf den domanialen Pachthöfen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, Diss. Rostock 1971, S.7f.

29 Siehe Eingabe der Kammerverwaltung, 14. 4. 1851, Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin (MLHA), Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium der Finanzen 2128.

30 Siehe Pfahl, Landarbeiterlöhne, S.82.

31 Siehe 18. Geschäftsbericht der Regierung, 4.5.1844, MLHA, Hausarchiv Mecklenburg-Schwerin, Nachlaß Großherzog Friedrich Franz II., Nr. 1.

wissenschaftliche Studien. Wo auch immer Existenzbedingungen der mecklenburgischen Landarbeiter im 19. Jahrhundert verhandelt werden, sind die Dichtungen Fritz Reuters zu Kronzeugen geworden.³² So wenig sie zu Verallgemeinerungen der mecklenburgischen Sozialverhältnisse im 19. Jahrhundert taugen, so aufschlußreich sind sie hinsichtlich psychologischer Beobachtungen des Verhältnisses zwischen Gutsherrn, Inspektoren, Pächtern und Landarbeiterfamilien.³³ Vergleiche zwischen Pachthöfen und Gutsbetrieben hinsichtlich der Landarbeiterverhältnisse, der landwirtschaftlichen Modernisierung und Rekrutierung der Domänenpächter und Inspektoren stehen noch aus.

Einlieger in den mecklenburgischen Domanialdörfern

Zur Beurteilung der Sozialverhältnisse auf den mecklenburgischen Rittergütern im 19. Jahrhundert bietet sich ein Vergleich mit den Existenzbedingungen der freien Landarbeiter in den Domanialdörfern an. Allgemein geht man davon aus, daß sich die soziale Lage aller ländlichen Arbeiter in Mecklenburg seit den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts kontinuierlich verschlechtert hat.³⁴ Das ist jedoch dahingehend zu präzisieren, daß vor allem für die domanialen Landarbeiter von einer solchen Verschlechterung gesprochen werden muß.

Die meisten Gutsbesitzer nutzten nach Aufhebung der Leibeigenschaft die Möglichkeit, die Zahl der auf ihrem Gut mit Heimatrecht versehenen Landarbeiterfamilien zu beschränken, um Schul-, Kranken- und Armenausgaben zu minimieren. Arbeit und Heimatrecht standen in einem problematischen Verhältnis zueinander, immer mehr Landarbeiterfamilien sahen sich der Heimat- und Obdachlosigkeit ausgesetzt.³⁵ In den 40er Jahren wuchsen sich diese zunächst lokalen Schwierigkeiten zu einer Strukturkrise aus, die, begleitet von Hungersnöten, ganz Europa erfaßte. Die Historiographie spricht von Pauperismus.³⁶ Neben zunehmender Verarmung der unteren Bevölkerungsschichten ist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine immense Bevölkerungszunahme zu verzeichnen. Mecklenburg-Schwerin hatte von 1820 bis 1850 einen Bevölkerungszuwachs von 73 Prozent.³⁷ Trotzdem blieb Mecklenburg das am dünnsten besiedelte deutsche Territorium,³⁸ denn gegenüber den überfüllten Domanialdörfern waren die Gutsbezirke geradezu entvölkert. Im Domanium herrschten Wohnungsnot, Arbeitsmangel und Ernährungsprobleme.

32 Vor allem Reuters Werk „Kein Hüsung“ von 1858.

33 Siehe Fritz Reuter: *Ut mine Stromtid*, 1862-64.

34 Siehe Wolf Karge/ Ernst Münch/ Hartmut Schmied: *Die Geschichte Mecklenburgs*, Rostock 1993, S.121.

35 Dazu zeitgenössisch Ernst Boll: *Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte*. Theil II, Nachdruck der Ausgabe von 1856, Neubrandenburg 1995, S.606.

36 Siehe Wilhelm Abel: *Agrarkrisen und Agrarkonjunkturen*. Hamburg/Berlin 1978, S.254f., 264.

37 Siehe *Statistisches Handbuch für das Land Mecklenburg-Schwerin*, hrsg. vom Mecklenburg-Schwerinschen statistischen Landesamt, 3. Aufl., Schwerin 1931, S.4.

38 Siehe Thomas Nipperdey: *Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat*, München 1994, S.105.

Durch die vertraglich geregelten Versorgungspflichten der Gutsbesitzer und Pächter war die soziale Lage auf den Gütern und Pachthöfen noch relativ annehmbar, sofern die Verantwortlichen ihren Verpflichtungen nachkamen. Die Existenzbedingungen der domanialen Landarbeiter waren in ihrer sozialen und ökonomischen Unsicherheit dagegen katastrophal. Denn die Landarbeiterfamilien fanden im Domanium ihr Unterkommen nur in unsicheren und teuren Mietverhältnissen bei Hauswirten bzw. Erbpächtern und Büdnern.³⁹ Weil sie Mieter ohne feste Arbeitsverhältnisse waren, wurden diese freien Landarbeiter als Einlieger bezeichnet.

Der mit der Bevölkerungszahl wachsende Wohnungsbedarf trieb in den 30er und 40er Jahren die Mietpreise für kleine Unterkünfte in die Höhe. In den - in der Regel für eine bäuerliche Familie nebst Altenteil und Dienstpersonal ausgelegten Bauern- und Büdnerhäusern jener Zeit - mieteten sich unter katastrophalen hygienischen Bedingungen noch zwei, drei oder mehr Einliegerfamilien ein.⁴⁰

Gleichermaßen unzulänglich war die Versorgung der Einlieger mit Acker, Weiden und Wiesen in den Domanialdörfern, die sie eigentlich analog zu den Gutslandarbeitern mit Naturalien, vor allem Kartoffeln und Heu für eine Kuh, versorgen sollten. Nach der Separation der Hufen und Regulierung der Dorffeldmarken zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnte in den 40er Jahren längst nicht mehr genügend Fläche für die Einlieger bereitgestellt werden, obwohl die Verwaltung weiter auf der althergebrachten Selbstversorgung der Einlieger mit Grundnahrungsmitteln beharrte. Vor allem bei Büdnern wohnende Einlieger waren ohne Kompetenzländereien und damit ausschließlich auf die Arbeit auf umliegenden Höfen, in der Forst oder beim Straßen- und Bahnbau angewiesen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Industriebetriebe, die sie kontinuierlich hätten beschäftigen können, befanden sich in Mecklenburg nicht.

Erhielten die Einlieger als beschäftigte freie Lohnarbeiter eine Anstellung, konnten sie zwar ihr Einkommen sichern. Aber wenn die großherzogliche Regierung öffentliche Investitionen einschränkte, herrschte Arbeitslosigkeit unter den Einliegern der Domänen. So schlug die Beschneidung des Hofkonsums im Zuge der 1848er Revolution bereits im Mai 1848 auf die etwa 200 Gartentagelöhner durch, die jeden Morgen aus den umliegenden Dörfern nach Schwerin zur Arbeit kamen. Der großherzogliche Hofgärtner wußte sich der wachsenden Zahl um Arbeit bittender Einlieger kaum zu erwehren: „Es ist in Wahrheit die Noth der armen Leute groß, sie finden nirgends sonst Arbeit. Sie sind nicht etwa trotzig und unbescheiden, sondern erkennen es mit Dank, Arbeit und Verdienst gefunden zu haben; es ist rührend, wie sie durch Willigkeit und Fleiß, der oft ihre Kräfte übersteigt, ihre Dankbarkeit an den Tag legen.“⁴¹

39 Siehe A.C.G. Schubart: Erachten betreffend die Verhältnisse der Hoftagelöhner, im Vergleich zu denen der bei Büdnern wohnenden Tagelöhner, in: *Landwirtschaftliche Annalen des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins* 1848, H. 3, S.112-161, hier S.157.

40 Siehe Alexander von Lengerke: *Darstellung der Landwirtschaft in den Großherzogtümern Mecklenburg*. Bd. 1, Königsberg 1831, S.116f.

41 Eingabe des Hofgärtners Theodor Klett, 15.5.1848, MLHA, Hofmarschallamt 183, Bl. 25.

Die katastrophalen Wohnbedingungen im Domanium verwehrten es den Einliegern, selbst wenn sie in den Genuß einer Einliegerkompetenz kamen, ihre Naturalien zu nutzen.

Bei den von Hauswirten und Büdnern zur Verfügung gestellten Räumen handelte es sich eigentlich nur um Notunterkünfte, die den Einliegern je nach Gutdünken des Vermieters binnen Jahresfrist entzogen werden konnten. Ein Einlieger aus Alt Jamel beschwerte sich 1862 über seine „höchst ungesunde und sehr beschränkte Wohnung, daß meine und meiner Frau Gesundheit schon sehr gelitten hat, denn von meiner Wohnung, bestehend in Stube, Kammer, Küche und Torfplatz muß ich die Stube zu allem als Vorrathskammer, Kartoffellokal pp. benutzen, weil in der Kammer vor Feuchtigkeit und Kälte alles verdirbt und ebenso ist mein Torf im Stalle wegen dessen Nässe verdorben. Trotzdem lassen die Büdner größtentheils von Jahr zu Jahr die Miethen steigen [...] Bei alle dem erlaubt [Büdner] Radloff seinem Einlieger noch nicht einmal, das bißchen geworbene Korn auf seiner Dreschdiele auszudreschen, sondern man muß dies bei anderen Büdnern bittweise gegen Handdienste zu erreichen suchen. Außerdem hat Radloff erklärt, daß er lieber Schweine in meine Wohnung jagen wollte als mich behalten“.⁴² Dieser raue Ton ist bezeichnend für die sozialen Spannungen in Mecklenburg in einer von Bevölkerungswachstum und Ressourcenknappheit geprägten Zeit.

Die Domanialverwaltung, der in Mecklenburg neben der gesetzlichen Armenfürsorge auch die Unterbringung wohnungsloser Einwohner des Domaniums oblag, konnte den Anforderungen kaum nachkommen.⁴³ Die Lage der Einlieger wurde so Mitte des 19. Jahrhunderts immer unerträglicher.

Die mecklenburgischen Büdner

Die mecklenburg-schwerinsche Regierung versuchte, die Bevölkerungsvermehrung mit der althergebrachten Büdneransiedlung aufzufangen, was jedoch die meisten Einlieger finanziell überforderte.⁴⁴

Büdner waren von der Schweriner Regierung ab 1753 angesiedelt, um „vor allen Dingen die Vermehrung und die damit verknüpfte ruhige Niederlassung Unserer Unterthanen in den Ämtern und Cammer-Gütern“⁴⁵ voranzutreiben. 1765 ist das Anliegen der Büdneransiedlung noch einmal konkretisiert worden: „so wollen wir doch andere Leibeigene und freye Leute, anderweit gnädigst, um so mehr auffordern, als es zur Zeit an unbesetzten Stellen und bequemen Haus- und Gartenplätzen, so wenig, als an Gelegenheit sich redlich zu ernähren in allen Gegenden Unserer Lande fehlt.“⁴⁶ Adressat der Büdneransiedlung war vor allem die grundbesitzlose, leibeigene

42 Eingabe des Einliegers Bruhn, 5.3.1863, MLHA, Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium der Finanzen 3543, Bl. 131.

43 Siehe Amtseingabe des Domanialamtes Schwerin, 18.1.1851, MLHA, Domanialamt Schwerin 1112, Bl. 68.

44 Siehe Regierungskonzeption, 10.10.1838, MLHA, Ministerium der Finanzen, Abteilung Domänen und Forsten 502.

45 Büdnerverordnung vom 14.3.1753, in: H.F.W. Raabe (Hrsg.): Gesetzessammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Bd. IV, Wismar/Rostock/Ludwigslust 1869, S.53.

46 Gesetzessammlung Bd. IV, S.55.

Landbevölkerung, die aufgrund der Unteilbarkeit der Bauernstellen einer eigenen Ernährungsgrundlage bedurfte. Die Büdnerereien waren zunächst als Handwerker- oder Tagelöhnerstellen konzipiert.

Nach 1778 wurde die Büdneransiedlung zeitweise ausgesetzt, weil sich in den knapp zwanzig Jahren nach Meinung der Verwaltung schon zu viele Büdner in Mecklenburg angesiedelt hätten und aus der Landwirtschaft nicht ernährt werden konnten. Diese auf die Domänen beschränkte merkantilistische Peuplierungspolitik zeitigte durchaus Erfolge. Die Büdnerstelle wurde in Erbpacht mit einigen Vergünstigungen ausgegeben. Über 7300 Büdnerereien konnten bis 1865 errichtet werden,⁴⁷ nachdem es 1809 noch einmal eine erschwerende Abänderung des Büdnerpatents gegeben hatte. Hier zeigte sich, welche Schwierigkeiten die herzoglich bzw. großherzogliche Bürokratie hatte, ohne eine Veränderung der Besitzstrukturen ein Ansiedlungsvorhaben umzusetzen.⁴⁸

Die Büdner stellten neben den Hauswirten und Einliegern über einhundert Jahre lang das Gerüst der dörflichen Sozialstruktur im mecklenburg-schwerinschen Domanium.

Infolge der Dorfregulierungen und Separationen entwickelten sich die Büdnerereien zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu landwirtschaftlichen Kleinbetrieben. Die alten Büdnerereien erhielten als Ausgleich für ihren Anteil an der gemeinen Viehweide Ackerländereien von ca. 2-3 ha. So etablierte sich mit den Büdnerereien nach der rechtlichen Fixierung 1828 eine kleinbäuerliche Struktur unterhalb der Bauernwirtschaften.⁴⁹ Im Nordosten blieben die Büdnerereien weiterhin nur 2-3 ha groß, im domanialen Südwesten konnten sie bis zu 15 ha groß sein, was die geringe Güteklasse des dortigen Sandbodens reflektiert. Im Durchschnitt dürfte eine mecklenburgische Büdnererei also etwa eine Größe von 5-7 ha besessen haben.⁵⁰ Zumindest für die ersten Jahrzehnte der Büdneransiedlung bereitet es Schwierigkeiten, Büdner- und Tagelöhnerexistenz exakt von einander zu unterscheiden. Daß Büdner im 19. Jahrhundert an Einliegerfamilien Wohnraum vermieteten, sagt noch nichts über ihre Lebensgrundlage aus. Sie konnte durchaus in Tagelohn bestehen.

Die Häusleransiedlung in Mecklenburg

Die sozialen Fürsorgemechanismen in den Domanialdörfern veränderten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts.⁵¹ Die Hauswirte, neben den Pächtern das ökonomische Rückgrat des Domaniums, konnten und wollten nicht mehr für die Ernährung der

47 Siehe Beiträge zur Statistik Mecklenburgs Bd. IV, Heft 2, Schwerin 1865, S.40.

48 Siehe Gesetzzsammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande Bd. I, Wismar/Ludwigslust 1866, S.68f.

49 Siehe V. Wickede: Ueber die zweckmäßige Größe der Büdnerereien, in: Landwirtschaftliche Annalen des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins 1842, Nr. 20, S.403-409, hier S.408.

50 Siehe Friedrich Mager: Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg, Berlin 1955, S.403ff.

51 Siehe Johann Friedrich Gustav Berckholz: Ueber das Verhältnis von Bauern und Tagelöhnern in Mecklenburg, in: Landwirtschaftliche Annalen des Mecklenburgischen Patriotischen Vereins 1844, Nr. 22, S.732-745, hier S.738.

zahlreichen Einliegerfamilien sorgen.⁵² Die alten Bindungen zwischen den Hauswirten und Einliegern (ihren vormaligen Katenleuten) lösten sich unter dem Eindruck der Bevölkerungsvermehrung und beschränkten sich immer mehr auf ein Mietverhältnis.⁵³

Auf die Wohnungsnot der Einlieger und die finanzielle Überlastung der Büdner reagierte die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung 1846 mit der Initiierung einer Häusleransiedlung.⁵⁴ Diese neue Besitzform wurde eigens für Einlieger und Dorfhandwerker geschaffen, um soziale Spannungen zu entschärfen. Es war nicht an eine mit Schaffung von Ackerstellen verbundene Kolonisation gedacht, sondern nur an einen Hausbau auf bis zu 2000 m² Bau- und Gartenland. Nur wenn eine bestehende Wohnung einging, sollte der bereits mit Niederlassungsrecht ausgestattete Einlieger eine Häuslerei aufbauen dürfen. Die Häusleransiedlung war bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts vor allem von der Furcht vor weiterem Bevölkerungswachstum getragen. Des weiteren wollte die Verwaltung die Häusler unbedingt im Tagelöhnerstand halten. Durch Auflagen stellte sie sicher, daß nur bemittelte Einlieger und Dorfhandwerker sich als Häusler anbauen. Sie wollte staatsstreu und fleißige „Elemente“ unter den Einliegern und Handwerkern gewinnen.

Konservative Kritiker beargwöhnten schon kurz nach Beginn der Häusleransiedlung die sozialen Verschiebungen: jeder strebe danach, aus seiner Klasse herauszutreten, Knechte wollten nicht mehr dienen, sondern nur tagelöhnern, Tagelöhner wollten nur Landbau betreiben. Vor allem arbeite die Vergabe von Land an Tagelöhner dem Kommunismus in die Hände.⁵⁵ Die Domanialverwaltung riet deshalb von Landarbeiteransiedlungen ab, konnte sich jedoch in den 1840er Jahren gegen reformorientierte Kräfte innerhalb der mecklenburg-schwerinschen Regierung nicht durchsetzen. Auch die Ritterschaft lehnte Vorschläge der Regierung ab, in Anlehnung an die Häuslereien auf ihren Gütern eine Landarbeiteransiedlung ins Werk zu setzen. Sie fürchtete, den Anstoß zu Güterparzellierungen und zu größerem Selbstbewußtsein der Gutslandarbeiter zu geben.

In Mecklenburg-Strelitz kam die Häusleransiedlung über ein Anfangsstadium nicht hinaus. Man kritisierte dort das Schweriner Modell, war aber nicht in der Lage, selbst ein tragfähiges Siedlungskonzept vorzulegen,⁵⁶ ein weiterer Hinweis auf die

52 Siehe Amtlicher Bericht über die vierte allgemeine Bauernversammlung in Mecklenburg. Schwerin 1847, S.30.

53 Siehe Eingabe der Häusler zu Robertsdorf, 1.1.1863, MLHA, Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium der Finanzen 3864, Bl. 20; siehe auch Christian Friedrich Wilhelm Bollbrügge: Ueber die jetzige Stellung der vormaligen Leibeigenen in Mecklenburg, in: Atlas. Monatschrift für Zeitgeschichte und Voelkerkunde 1840, Nr. 10, S.313-332, hier S.327f.

54 Siehe René Wiese: Die Häusleransiedlung in Mecklenburg, Magisterarbeit Rostock 2001. (Erscheint 2003 als Aufsatz in Mecklenburgische Jahrbücher 117).

55 Siehe Denkschrift der Regierung, 21.1.1847, MLHA, Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium der Finanzen 2127, Bl. 81-86.

56 Siehe Schreiben des Geheimen Rats Friedrich von Kardorff, 11.12.1867, MLHA, Domanialamt Feldberg 192.

Unterschiedlichkeit der beiden mecklenburgischen Staaten, der in der Forschung Rechnung getragen werden sollte.

So gelang der großherzoglichen Verwaltung mit der Häusleransiedlung der erhoffte Abbau der sozialen Mißstände nicht.⁵⁷ Die Angst, weiterem Bevölkerungswachstum durch die attraktiven Häuslereien Vorschub zu leisten, beschränkte die Häusleransiedlung. Nach dem Scheitern der 1848er Revolution setzten sich konservativ-religiöse Grundsätze in der Sozialpolitik in Mecklenburg durch. Einliegern, deren Antrag auf einen Häuslereibau abgelehnt wurde oder die nicht einmal das Niederlassungsrecht erhielten, blieb oft nur die Auswanderung nach Amerika.⁵⁸

Noch 1865, zwanzig Jahre nach Beginn der Häusleransiedlung, herrschten in vielen Domanialdörfern völlig unzumutbare Wohnbedingungen für die Einlieger, die hier noch einmal in extenso zitiert werden sollen, um vor allem den Unterschied zu den Wohnverhältnissen der Landarbeiterfamilien auf den Gütern deutlich zu machen: „Diese [Wohnung] ist aber keine Familienwohnung, sondern höchstens nur geeignet für eine Person; sie besteht nur aus einer kleinen dabei feuchten und ungesunden Stube und die dabei befindliche sogenannte Cammer ist nur ein dunkles, dumpfes und feuchtes Loch, nicht geeignet zur Aufnahme von Menschen. In meiner Stube kann ich nur ein einziges Bett aufstellen und darin müssen drei erwachsene Personen Platz finden, welches doch wohl der Sittlichkeit und Moral widerspricht; meine Frau muß sich jeden Abend hinterm Ofen ein Streulager aufmachen, welches für ihren ohnehin krankhaften Zustand nur verderblich wirken kann, außerdem habe ich noch einen verkrüppelten Schwager bei mir, der bei mir, als nächster Verwandter, Reinlichkeit und Nahrung sucht. Zu allen diesen Leiden kommt nun aber noch das größte; ich kann meine Mobilien in meiner jetzigen Wohnung überall nicht placieren, die stehen im Dorfe herum und sind dem Verfall und der Veruntreuung preis gegeben; ich und meine Familie müssen, wenn wir ein Stück Zeug gebrauchen das ganze Dorf durchlaufen, um uns solches zu holen; meine Schweine kann ich ebenfalls, sowie das Streu als bei meiner jetzigen Wohnung nicht lassen, indem kein Stallraum vorhanden; auch sie stehen bei fremden Leuten herum und sind der Verkümmern und dem Verderben auf diese Weise verfallen.“⁵⁹ Waren die Wohnverhältnisse im Domanium vor der Häusleransiedlung schlechter als auf den Gütern, so ergab sich ab 1846 für die Einlieger zumindest prinzipiell die Möglichkeit, zum Wohnniveau des Gutslandarbeiters aufzuschließen.

Die ab den 1860er Jahren errichteten Häuslereien, die am Beginn der modernen Landwirtschaft noch einmal Wohnen, Arbeit und Tierhaltung unter einem Dach vereinigten,⁶⁰ sorgten für ein zunehmendes Selbstbewußtsein der Häusler. Diese

57 Siehe Hanna Haack: *Ländliche Siedlungen im 18. und 19. Jahrhundert*, Diss. B Rostock 1979, S.125.

58 Siehe Axel Lubinski: *Entlassen aus dem Untertanenverband. Die Amerika-Auswanderung aus Mecklenburg-Strelitz im 19. Jahrhundert*, Osnabrück 1997, S.41.

59 Eingabe des Einliegers Lembcke, 13.11.1865, MLHA, Domanialamt Schwerin 3554, Bl. 90.

60 Zur querdieigen ländlichen Architektur siehe Karl Baumgarten: *Bauernhaus, Scheune und Büdnerei im Freilichtmuseum Schwerin-Mueß*, in: *Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte* 1986, Nr. 29, S.148-153.

partizipierten sogar an der Memorialkultur auf den mecklenburgischen Dorffriedhöfen, indem sie wie die Erbpächter und Büdner ihre Stellung als Häusler auf den Grabsteinen festhielten, wofür es im mecklenburgischen Tagelöhnerstand sonst keine Belege gibt.⁶¹ Auf ihr gestiegenes Selbstbewußtsein läßt insbesondere das Verhalten der Häusler gegenüber den weiterhin als Einlieger in den Domanialdörfern ansässigen Landarbeitern schließen. Rechtlich sollten Häusler und Einlieger weiterhin zum Tagelöhnerstand zählen, damit aus ihnen keine Kleinbauern würden. Die Häusler wollten sich aber eindeutig von den „bloßen“ Einliegern geschieden wissen.⁶² In den 1890er Jahren waren die Häusler bereits die zahlenmäßig größte Klasse der ländlichen Gesellschaft im Domanium, gefolgt von den Einliegern, den Büdnern und Erbpächtern.⁶³

Hatte die Verwaltung bis in die 1870er Jahre vehement den Bevölkerungszuwachs bekämpft, so begriff man inzwischen die Ansiedlung von Landarbeitern in Häuslereien als Aufgabe einer inneren Kolonisation. Bis weit in die 1860er Jahre war Mecklenburg von einem politischen Separatismus geprägt, der diesen Ansiedlungstendenzen entgegen stand und an einer unzeitgemäßen Heimatgesetzgebung festhielt. Dagegen kamen um Häuslereien bittende Einlieger nicht einmal mit den Argumenten des Konservatismus an: „Wer einen eigenen Heerd ein Eigenthum besitzt, ist der ruhigste, friedfertigste, konservativste Staatsbürger. Das haben wir im Sturm- und Windjahr 1848 erlebt; denn nur die Einlieger und Hoftagelöhner, also nur die Miehlinge waren die Unzufriedenen und Ruhestörer auf dem Lande, während die Büdner keine Spur von Unzufriedenheit merken ließen.“⁶⁴ Erst unter dem Druck der Bundes- bzw. Reichsgesetzgebung 1867/71 löste sich das Land von seiner restriktiven Ansiedlungspolitik und setzte die Häusleransiedlung ein, um Arbeitskräfte in einer neu ausgerichteten, marktorientierten Landwirtschaft zu halten.⁶⁵ Die Häusleransiedlung fand sogar Beifall über die Landesgrenzen hinaus. Max Weber lobte die Flexibilität der Häusler: „Er [der Häusler] kann je nach Umständen sachengängern, in der Nachbarschaft arbeiten oder durch Landzupachtung sich als Kleinwirt etablieren.“⁶⁶ Auch Preußen blickte interessiert auf das mecklenburgische Modell.⁶⁷

61 Siehe Archiv des Verfassers mit mehr als 400 Belegen zu Grabinschriften mecklenburgischer Dorffriedhöfe.

62 Siehe Eingabe der Trammer Häusler, 1.2.1858, MLHA, Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium der Finanzen 3250, Bl. 41; Eingabe der Häusler zu Badendieck, 11.12.1864, MLHA, Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium der Finanzen 2934, Bl. 43.

63 Zum Beispiel in der Parochie Uelitz mit 38% Häuslereien, 27% Einliegern, 14% Büdnern und 13% Erbpächtern. Der Rest der Einwohner waren Pfarrer, Lehrer, Förster etc. MLHA, Domanialamt Hagenow 141 g, 24.

64 Häuslergesuch des Einliegers Lange aus Schmaddebeck, 29.10.1862, MLHA, Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium der Finanzen 2503, Bl. 89ff.

65 Siehe Anke John: Die Entwicklung der beiden mecklenburgischen Staaten im Spannungsfeld von Landesgrundgesetzlichem Erbvergleich und Bundes- bzw. Reichsverfassung vom Norddeutschen Bund bis zur Weimarer Republik, Rostock 1997. Für Preußen siehe Hanna Schisler: Preußische Agrargesellschaft im Wandel, Göttingen 1978, S.146f.

66 Weber, Verhältnisse, S.766.

67 Siehe Emil Stumpfe: Die Seßhaftmachung der Landarbeiter, Berlin 1906, S.7.

Die positive Entwicklung bestätigten statistische Erhebungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Während die Landarbeiter auf den Gütern so gut wie keine Aussicht auf einen wirtschaftlichen Aufstieg zum Kleinbauern hatten, ging im Domanium 1914 der Trend in Richtung kleiner selbständiger Häuslerwirtschaften, die sich durch Pachtländereien von Lohnarbeit unabhängiger machten.⁶⁸ Wie sie als Lohnarbeiter lange Arbeitswege in Kauf nahmen, so war den Häuslern kein Weg zu ihren Äckern und Weiden zu weit, solange ihr Engagement dem Aufbau einer eigenen Wirtschaft galt. Mehr als ein Kuhgespann besaßen sie selten. Gerade bei der Mechanisierung der Landwirtschaft waren sie deshalb auf die Zusammenarbeit untereinander oder mit Büdnern und Erbpächtern angewiesen.

Unterschiede im Sozialverhalten

Während sich auf den mecklenburgischen Gütern bis weit ins 20. Jahrhundert eine patriarchalische Ordnung erhielt, die die Landarbeiter sozial relativ gut absicherte, aber vor allem politisch und geistig bevormundete, wurden die Büdner, Häusler und Einlieger des Domaniums seit den 1870er Jahren mit dem Rückzug der Domonialverwaltung aus ihrer Fürsorgepflicht in der ländlichen Gesellschaft konfrontiert.⁶⁹ Schon seit den 1820er Jahren hatten sich die freien Landarbeiter eigenverantwortlich um Arbeit bemühen müssen, die Domonialverwaltung sorgte nur für die notdürftigste Unterbringung und Armenversorgung. Wechselnde Arbeitsverhältnisse und unterschiedliche Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, beim Straßen- und Bahnbau sowie in diversen Industriezweigen machten den Unterschied zur kontinuierlichen Beschäftigung der Gutslandarbeiter in der Landwirtschaft aus. War für letztere oft nur der christlich-obrigkeitliche Horizont des sie beschäftigenden Gutsbetriebes maßgeblich für ihr Welt- und Menschenbild, so forderte die Mobilität der Einlieger und Häusler des Domaniums eine komplexere Orientierung in der Transformation einer Agrar- zur Industriegesellschaft. In einem Gutsbetrieb blieben die Verhältnisse für die Landarbeiter überschaubar, für die Gutsherren blieben sie beherrschbar. Freie domaniale Landarbeiter, Einlieger und Häusler, die in Mecklenburg wohnten, aber auswärts arbeiteten, waren aufgeschlossener für die Arbeiterbewegung und brachten neues Gedankengut nach Mecklenburg. Schon Ende der 1860er Jahre deutet ihr Wahlverhalten darauf hin, daß sie weniger obrigkeitshörig waren.⁷⁰ Nicht nur Sorge um die Landarbeiterfamilien war es demnach, die mecklenburg-schwerinsche Beamte bewegte, wenn sie beklagten, daß „der Familienvater darauf angewiesen ist, seinen und der Seinigen Lebensunterhalt fern von seiner Heimath und den Seinigen bei Arbeiten zu suchen, zu denen aus allen Himmelsgegenden die Arbeiter

68 Siehe Thünen Archiv Rostock, II 131, 132.

69 Siehe Denkschrift des Geheimen Kammerrats von Blücher, 15.11.1909, MLHA, Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium der Finanzen, Abteilung Domänen und Forsten 666, Bl. 389f.

70 Siehe Amtsprotokoll Neubuckow, 5.3.1867, MLHA, Ministerium der Finanzen, Abteilung Domänen und Forsten 502.

zusammenströmen, unter denen sich in der Regel eine große Anzahl verderbender Subjecte befindet.“⁷¹

„Der“ Landarbeiter ist also nur eine Fiktion. Häusler, die eine kleine eigene Wirtschaft betrieben, in einer brandenburgischen Ziegelei oder im Hamburger Hafen arbeiteten, gehören ebenso dazu wie Einlieger, die in Schwerin als Gartentagelöhner oder auf umliegenden Gütern ihr Einkommen verdienten. So sehr die Situation auf den mecklenburgischen Gütern die Forschung auch beschäftigen muß, so wenig kann auf eine Analyse der Lage der freien Landarbeiter im 19. Jahrhundert verzichtet werden. Nur eine sozial differenzierende Betrachtung wird der Rolle der Landarbeiter und ihrer Familien gerecht und verhindert, daß sie ausschließlich als Opfer gesellschaftlicher Entwicklung gesehen werden.

71 Denkschrift des Geheimen Kammerrats Balck, 7.1.1863, MLHA, Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium der Finanzen, Abteilung Domänen und Forsten 503.